



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Sustainable Industrial Operations and Business an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 8. August 2023 in der
konsolidierten – nicht amtlichen Fassung – der Zweiten Änderungssatzung
vom 10.09.2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs „Sustainable Industrial Operations and Business“ erwerben während des praxisorientierten Lehrangebots die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Verfahren aus breit gefächerten technologischen, nachhaltigkeitsorientierten, betriebswirtschaftlichen und sprachlichen Kenntnissen im Rahmen ihres späteren Berufs selbstständig anzuwenden. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Durch die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, gesellschaftliche Prozesse, insbesondere an der Schnittstelle von Technik und Wirtschaft und auch in international tätigen Unternehmen und Organisationen sowie unter Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten zu verstehen und reflektiert sowie verantwortungsbewusst mitzugestalten.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen besitzen grundlegende fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Ingenieurwissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, des internationalen Wirtschaftens, der Nachhaltigkeit und der fachlichen Integration dieser vier Ausbildungsbereiche. ²Insbesondere können die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs selbstständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer, betriebswirtschaftlicher, internationaler und nachhaltiger Anforderungen gekennzeichnet sind. ³Sie verfügen dabei über ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze. ⁴Sie haben die nötigen Kompetenzen, um Tätigkeiten oder interdisziplinäre Projekte anzuleiten und dafür Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. ⁵Sie sind imstande, die Verantwortung für die

berufliche Entwicklung der eigenen Person oder anderer Personen zu tragen. ⁶Die mit dem Studiengang erlangte Beschäftigungsfähigkeit betrifft mehrere betriebliche Einsatzfelder in international tätigen Unternehmen und Organisationen, darunter Nachhaltigkeit, Mobilität, Produktionsplanung und -steuerung, Logistik, technischer Einkauf und Vertrieb, Qualitätsmanagement, Marketing, Controlling, Innovation sowie Projektmanagement.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) voraus. ²Der Nachweis der Englischkenntnisse hat insbesondere durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen. ³Dies kann durch das Ablegen eines TOEFL-Tests oder andere (Cambridge Certificate, IELTS, LCCI, TELC, TOEIC) erfolgen, welcher nicht älter als drei Jahre alt sein darf. ⁴Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache im Heimatland Englisch ist oder die sechs Jahre eine englischsprachige Schule besucht haben, müssen das englische Sprachniveau nicht zusätzlich belegen. ⁵Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie über Anträge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber entscheidet im Einzelfall die zuständige Prüfungskommission.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium in englischer Sprache mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d. h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen

hierzu regelt § 9.

- (4) ¹In den Modulen German I bis German IV erwerben die Studierenden Kompetenzen auf dem Referenzniveau A2 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. ²Studierende, die vor der Teilnahme an diesen Modulen im Rahmen eines an der Fakultät Interdisziplinäre Studien der Hochschule Landshut durchgeführten Einstufungstests diese Kompetenzen nachweisen, können die entsprechenden ECTS-Punkte ersatzweise in solchen Modulen erwerben, in denen Kompetenzen auf einem höheren Referenzniveau des GER für Sprachen vermittelt werden.
- (5) ¹Studierende, welche ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben oder deren Muttersprache Deutsch ist oder die Deutschkenntnisse mindestens des Referenzniveaus C1 oder C2 des GER für Sprachen nachweisen, wählen eine 2. Fremdsprache (Foreign Language I bis II; Umfang mind. 8 ECTS-Punkte) und / oder belegen weiterführende Kurse in Business English oder Engineering English auf dem Referenzniveau B1 oder höher (Umfang bis zu 8 ECTS-Punkte). ²Beim Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung, die im nichtdeutschsprachigen Ausland erworben wurde und die keine Deutschkenntnisse mindestens des Referenzniveaus A2 oder eines höheren Referenzniveaus des GER für Sprachen nachweist, sind die Module German I bis IV zu belegen; die Festlegung der zu besuchenden Module erfolgt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise. ³Dort erwerben die Studierenden mindestens das Referenzniveau A2 des GER für Sprachen.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehrereinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden, sie sind nicht bestehenserheblich und sie gehen nicht in die Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Die Pflicht-, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-

Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus, können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der Pflichtmodule, der wählbaren Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit nicht in der Anlage abschließend festgelegt) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden

- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.
- (5) ¹Die Studierenden werden in den Prüfungen zu den Modulen des Studiengangs in einer angemessenen Vielfalt von Prüfungsformen geprüft, die den Lernzielen und Inhalten des jeweiligen Moduls entsprechen. ²Um eine angemessene Vielfalt der Prüfungsformen zu gewährleisten, wird in jedem Semester mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen erfüllt:
- a.) Höchstens drei Viertel (75 %) der insgesamt in Modulen erzielbaren ECTS-Punkte werden durch nur eine der Prüfungsformen Klausur, Portfolioprüfung oder Ausarbeitung erzielt.
 - b.) Höchstens drei Viertel (75 %) der insgesamt in Modulen erzielbaren ECTS-Punkte werden durch nur eine der Prüfungsformen schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung oder praktische Prüfung erzielt; hierbei sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungselemente von Portfolioprüfungen mit ihrem jeweiligen Notengewicht in die Berechnung des Umfangs der Prüfungsformen einzubeziehen.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Principles of Electrical Engineering“ und „Mathematics for Engineers I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

-
- (3) ¹Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Studienplansemesters mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat. ²Davon müssen mindestens zwei dieser Pflichtmodule „Mathematics for Engineers I“, „Mathematics for Engineers II“, „Principles of Electrical Engineering“ oder „Electronics and Measurement Engineering“ bestanden werden.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind.
- (5) Zum Eintritt in das sechste Studiensemester und zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist berechtigt, wer die praktische Zeit im Betrieb absolviert und mindestens 90 ECTS-Punkte aus den ersten vier Studienplansemestern erbracht hat.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 4 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet das Modul „Internship Seminar“ im Umfang von zwei Semesterwochenstunden. ²Das Internship Seminar kann praxisbegleitend oder in den auf das praktische Studiensemester folgenden Semestern belegt werden.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für das Modul „Internship Seminar“ festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-)Erlass bzw. eine Nachholung des Internship Seminar möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in einer selbstständig erstellten Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus den Themenfeldern industrielle Produktion, Supply Chain, Informatik, Unternehmen und Nachhaltigkeit anwenden zu können.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester bei der Prüfungskommission angemeldet. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 (5). ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach Anmeldung abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer der Bachelorarbeit ist in der Regel hauptamtliche Professorin, hauptamtlicher Professor oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule Landshut, deren oder dessen Fachgebiet die Thematik abdeckt. ²Gehört die Prüferin oder der Prüfer der Abschlussarbeit dem in Art. 85 Abs. 1 BayHIG, § 7 Hochschulprüferverordnung, § 2 Abs.

6 APO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei die oder der zweite Prüfende hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen der Portfolioprüfung eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (2) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Bachelorarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und

Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden und kann nicht in ein nachfolgendes Semester übertragen werden. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“
verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten*)

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

- *) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 8. August 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ² Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Zweite Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ² Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/2026 oder später aufnehmen.

Anlage:

1. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Modul-nummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP)
SIOB100	Mathematics for Engineers I	PFM	en	SU, Ü	6	7		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	1	7/486
SIOB101	Statistics for Engineers	PFM	en	SU, Ü	2	2		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60 min 20-45 min 2)	1	2/486
SIOB110	Principles of Electrical Engineering	PFM	en	SU, Ü	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	1	5/486
SIOB120	Fundamentals of Computer Science	PFM	en	SU, Ü	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	1	5/486
SIOB130	Principles of Business Administration and Economics	PFM	en	SU	6	7		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	1	7/486
SIOB140	Sustainable Development I: Principles	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	1	5/486
SIOBF10	German I	PFM	de	SU	4	4		3)		1	0
SIOB150	Mathematics for Engineers II	PFM	en	SU, Ü	6	6		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	2	6/486
SIOB160	Applied Physics	PFM	en	SU, Ü	6	7		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	2	7/486
SIOB170	Electronics and Measurement Engineering	PFM	en	SU, Ü	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	2	5/486
SIOB180	Software Development and Coding	PFM	en	SU, Ü	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	2	5/486
SIOBF20	German II	PFM	de	SU	4	4		3)		2	0
Summe					54	62					54/486

2. Zweiter Studienabschnitt (3. und 4. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP.)
SIOB190	Automatic Control Engineering	PFM	en	SU, Ü	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	3	20/486
SIOB200	Fundamentals of Industrial Digitization	PFM	en	SU, Ü	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	3	20/486
SIOB210	Fundamentals of Operations and Supply Chains	PFM	en	SU, Ü	6	7		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	3	28/486
SIOB220	Marketing and Sales	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	3	20/486
SIOB230	Accounting	PFM	en	SU, Ü	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	3	20/486
SIOBF30	German III	PFM	de	SU	4	4		3)		3	0
SIOB240	Engineering and Design	PFM	en	SU, Ü	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	4	20/486
SIOB250	Introduction to Manufacturing Engineering	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	4	20/486
SIOB260	Renewable Energy	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	4	20/486
SIOB270	Sustainable Development II: Standards, Players, Interventions	PFM	en	SU, Ü	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	4	20/486
SIOB280	Traditional and Agile Project Management	PFM	en	SU, Ü	4	5		Ausarb oder Klausur	12-15 Seiten 60-120 min	4	20/486
SIOBF40	German IV	PFM	de	SU	4	4		3)		4	0
Summe					50	60					208/486

3. Dritter Studienabschnitt (5. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP.)
SIOB290	Internship	PFM	de*		0	24	Zeugnis des Arbeitgebers in deutscher oder englischer Sprache			5	0
SIOB300	Internship Seminar	PFM	en	SU	2	2	Teilnahmepflicht ¹⁾	Vortr.sb (de) Vortr.sb (en) Ausarb (m.E./o.E.)	20-45 min 20-45 min 12-15 Seiten	6	0
Summe					2	26					0

4. Vierter Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP.)
SIOB320	Smart Manufacturing and Industry 4.0	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	6	20/486
SIOB330	Data Science and AI	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	6	20/486
SIOB340	Supply Chain Management	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	6	20/486
SIOB350	Enterprise Resource Planning	PFM	en	SU, PR	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	6	20/486
SIOB360	Sustainable Development III: Transformations, Scenarios	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	6	20/486
SIOB370	International Business and Cross-Cultural Communication	PFM	en	SU	4	5		Vortr. sb (en) Ausarb	20-45 min 12-15 Seiten	6	20/486
SIOB380	Mobility Innovations	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	7	20/486
SIOB390	Energy Infrastructure	PFM	en	SU	4	5		Klausur oder mündlPr oder praktP.sb	60-120 min 20-45 min 2)	7	20/486
SIOB400	Seminar on Sustainable Development	PFM	en	SU	2	4		Vortr.sb Ausarb	20-45 min 12-15 Seiten	7	16/486
SIOB410	Bachelor's Thesis	PFM	en			12				7	48/486
Summe					34	56					224/486

SIOBF10, SIOBF20, SIOBF30 und SIOBF40: Studierende, welche ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben oder deren Muttersprache Deutsch ist, wählen eine 2. Fremdsprache (Foreign Language I bis II; Umfang min. 8 ECTS-Punkte) und / oder belegen weiterführende Kurse in Business English oder Engineering English auf dem Referenzniveau B2 oder höher (Umfang bis zu 8 ECTS-Punkte)..

Studium Generale

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	ESdP	Notengewicht (Gew.PortP.)
E100	Studium Generale	WPFM	de	je nach Modulwahl		6	je nach Modulwahl			1-7	0
Summe						6					0

¹Die angebotenen Module sind der Ordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut zu entnehmen. ²Es sind so viele Module erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. ³Das Nähere (Anzahl der SWS, Art der Lehrveranstaltung,

Prüfungsart etc.) regelt die Ordnung für das Studium Generale.

Fußnoten

- ¹⁾ ⁽ⁱ⁾Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren.
- ⁽ⁱⁱ⁾Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. ⁽ⁱⁱⁱ⁾Versäumen Studierende aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung, kann die Vergabe der ECTS-Punkte auf schriftlichen Antrag der Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ^(iv)über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet die Prüfungskommission. ^(v)Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.
- ²⁾ Umfang und Gewichtung der Prüfungselemente regelt der Studien- und Prüfungsplan oder dessen Anlage.
- ³⁾ Umfang und Gewichtung der Prüfungselemente sind im Modulhandbuch Lehrangebot Sprachen Fakultät IDS geregelt.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
Ausarb	Ausarbeitung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll	Kolloquium
m.E.	mit Erfolg
mdlPr	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
prakP.PZ	praktische Prüfung im Prüfungszeitraum
prakP.sb	praktische Prüfung, semesterbegleitend
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
T	Testat
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.PZ	Vortrag im Prüfungszeitraum
Votr.sb	Vortrag, semesterbegleitend
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung